

Alle Bürger/innen, die beispielsweise in einer der Kornberganrainergemeinden wohnen, oder alle, die regelmäßig am Kornberg wandern, können ihre Betroffenheit äußern. Natürlich auf Basis, der ausgelegten Gutachten, Bauunterlagen und Verfügungen.

Wir haben im Folgenden einige Themen aus dem UVP-Bericht und den Allgemeinverfügungen aufgegriffen. Es sind Anregungen. Verwenden Sie gern, was Sie für sich persönlich als zutreffend empfinden oder formulieren Sie ihr Anliegen mit eigenen Worten. Sehr gut wäre auch, wenn Sie weitere, ganz andere Aspekte aus Ihrer Sicht in den Unterlagen finden, die zu hinterfragen wären. Wichtig ist, dass so viele unterschiedliche Einwendungen eingereicht werden, wie möglich.

Auf die Einwendungen muss im Rahmen eines Erörterungstermins im Rahmen des UVP-Verfahrens eingegangen werden.

Fordern Sie einen Termin, der es berufstätigen Bürger/innen möglich macht, am Erörterungstermin teilzunehmen (vermutlich online).

Einwendungsbeispiele:

Ich halte die Planungen zum Mountainbike-Trailpark mit allen damit verbundenen Eingriffen in das gesamte Waldgebiet des Großen Kornberges für nicht vereinbar mit dem Artikel 141 der Bayerischen Verfassung:

„Art. 141

(1) ¹Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen ist, auch eingedenk der Verantwortung für die kommenden Generationen, der besonderen Fürsorge jedes einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut. ²Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe geachtet und geschützt. ³Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen. ⁴Es gehört auch zu den vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts, Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen, eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen und auf möglichst sparsamen Umgang mit Energie zu achten, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen und eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen, die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre notwendigen Lebensräume sowie kennzeichnende Orts- und Landschaftsbilder zu schonen und zu erhalten.“



Der Große Kornberg ist seit jeher für mich das Naherholungsgebiet vor der Haustür. Durch den Bau des Mountainbike-Trailparks sehe ich die Ruhe am Kornberg und damit den Erholungswert, den man als Spaziergänger und Wanderer dort findet, stark gefährdet.

Die 30.000 jährlich zu erwartenden Mountainbiker werden sich vermutlich nicht ausschließlich im Gelände um die Skipiste aufhalten, sondern das gesamte Waldgebiet nutzen. Diesem Umstand ist, so entnehme ich es den Unterlagen, die Einrichtung von Wildschutzzonen, geschuldet. In den Allgemeinverfügungen der beiden Landratsämter sind die damit verbundenen Betretungsverbote geregelt. Einerseits begrüße ich die Maßnahme zum Schutz seltener geschützter Tierarten. Andererseits finde ich es bedauerlich, dass

meine/unsere bisherige Bewegungsfreiheit beim Wandern am Großen Kornberg stark eingeschränkt wird, einzig damit der Trailpark gebaut werden kann. Unzumutbar dabei ist, dass die verbliebenen Wege gleichermaßen von Mountainbikern und Fußgängern zu nutzen sind. Kein Verständnis habe ich/haben wir dafür, dass diese Regelung für den N-Wanderweg gilt. Zum einen ist dies ein zertifizierter Wanderweg, zum anderen ist es der Familienwanderweg schlechthin – durch Wackelstein und Hirschstein.

Ich verweise hier auf das:

*„Bayerische Naturschutzgesetz Artikel 28, Absatz 1, Satz 2
Bei der Benutzung von Wegen gebührt den Fußgängern Vorrang.“*

Siehe auch:

*„Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes, Teil 6 „Erholung in der freien Natur“
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz
vom 27. November 2020, Az. 62f-U8667.0-2019/1-126*

¹⁷Ein Weg ist nur dann geeignet, wenn eine sichere Nutzung (durch Befahren oder Reiten) ohne Gefährdung oder unzumutbare Behinderung von Fußgängern möglich ist. ¹⁸Ein starker Erholungsverkehr kann daher aus Gründen der Sicherheit den Weg für Reiter oder Fahrradfahrer ungeeignet machen. ¹⁹Dies gilt gerade auch für Wege, die ein gefahrloses Überholen auch bei angepasster Fahrweise nicht zulassen (etwa aufgrund ihrer Steigung, Beschaffenheit oder Wegebreite), wie zum Beispiel steile oder unübersichtliche Pfade, auf denen der Fahrradfahrer nicht sicher bremsen kann oder bei denen Absturzgefahr besteht. ²⁰Dies wird insbesondere bei Singletrails der Fall sein, wenn einer der Wegenutzer den Weg im Begegnungsfall verlassen muss.“



Auf Seite 45 des UVP-Berichtes ist unter „5.1.5 Schutzgut Landschaft“ folgendes zu lesen:

„Die Maßnahme umfasst die Errichtung einer Personalstelle, die die Konzeptionierung des MTB-Streckennetzes und des Qualitätswanderwegenetzes am Großen Kornberg unter Berücksichtigung aller Konfliktfelder beinhaltet (LRA HOF 2019). Ziel ist ein naturschutzfachlich abgestimmtes und attraktives Qualitätswegenetz für Wanderer und ein Mountainbike-Netz, das geeignet ist, die Mountainbiker entsprechend zu konzentrieren und zu lenken und Störungen in der Gesamtfläche zu minimieren bzw. auf ein verträgliches Maß zu reduzieren.“

Hier wird formuliert, dass „Störungen in der Gesamtfläche zu minimieren bzw. auf ein verträgliches Maß zu reduzieren“ sind. Das heißt im Umkehrschluss, dass derzeit Störungen der Gesamtfläche des Kornberges in unverträglichem Maß bestehen und das heißt auch, dass der Untersuchungsraum der Gutachten viel zu klein gefasst wurde und somit durch die spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung keine umfassende Aussage zum Ist-Zustand von Flora und Fauna am Kornberg getroffen wird. Das Verfahren muss aus meiner Sicht nochmals im entsprechend vergrößerten Untersuchungsraum durchgeführt werden.

Für mich besteht somit ein Widerspruch zur Aussage im UVP-Bericht bezüglich Vereinbarkeit von Planung und §5 (den Verboten) der Landschaftschutzgebietsverordnung:

„Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.“

Warum gibt es keine Vorschläge des Zweckverbandes für eine sanfte touristische Nutzung des Kornbergareales ohne MtB-Trailpark? Die neu entstehende Gastronomie böte sich als Etappenziel für Wanderer und Radfahrer gleichermaßen an. Es entstünde ein Besucherfluß und somit ein „Wanderkorridor“ für Erholungssuchende, ohne dass so massiv in den intakten Lebensraum für Tiere und Pflanzen am Kornberg eingegriffen würde. Damit würde man auch zeigen, dass man die Zeichen der Zeit verstanden hätte und Natur- und Umweltschutz gelebt und ernst genommen werden.



Aus den Plänen wird ersichtlich, dass einige Trails, die obere Forststraße (Ringloipe) queren. Dieser Weg wird stark von Fußgängern frequentiert. Wie will man hier Kollisionen und Unfälle verhindern? Ich berufe mich hier auf Artikel 28, Absatz 1, Satz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes.

An dieser Stelle ergibt sich des Weiteren die Frage nach einer möglichen Einzäunung des Trailparks. Ist eine solche geplant? Darüber bitte ich um Information, da es natürlich Auswirkungen auf die Nutzung von Wegen für mich als erholungssuchenden Fußgänger hat.



In den Allgemeinverfügungen vermisste ich einen Hinweis auf das Nachtfahrverbot für Mountainbiker. Solche Aktivitäten nahmen im letzten Jahr am Kornberg zu und führen zu empfindlichen Störungen wildlebender Tiere. Viele Arten, die eigentlich tagaktiv sind, haben aufgrund der ständigen Störungen durch Menschen, die Phasen ihrer Aktivität zur Nahrungssuche in die frühen Abend- und Morgenstunden verlegt.

Hier sehe ich einen Verstoß gegen den Schutzzweck (§3) der Landschaftsschutzgebietsverordnung.



Neben den Trails sollen zahlreiche Monitore und Kameras angebracht werden. Über deren Installation erfährt man nichts aus den Bauunterlagen. Wie wird deren Stromversorgung ermöglicht? Für das Aufstellen von Masten, für die Monitore und das Verlegen der Stromleitungen bedarf es der Erlaubnis. Einer ebensolchen Erlaubnis bedarf der Bau des „Zauberteppichs“. Den Unterlagen liegen keine Genehmigungen bei, die den Bau dieser Dinge gestatten, wie in der „Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fichtelgebirge“ im Gebiet des Regierungsbezirks Oberfranken“ gefordert:

„§ 6 Erlaubnis

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet

...

1. *Langlaufloipen, Skiabfahrten oder sonstige dem Wintersport dienende Anlagen, insbesondere Seilbahnen oder Skilifte, sowie Seil- oder Schleppaufzüge zu errichten oder wesentlich zu ändern,*
2. *ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen (ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen und Anlagen, die der Ver- und Entsorgung von genehmigten Wohn- und Betriebsgebäuden dienen), ...“*

Auf Basis des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes erbitte ich Einsicht in die oben genannten Erlaubnisse.



Vor dem Hintergrund des Klimawandels, des Wald- und Artensterbens, des Berichtes zum Zustand der Natur 2020, des aktuellen Waldzustandsberichtes und der unvermindert voranschreitenden Flächenversiegelung in Bayern halte ich das Festhalten am Bau des Mountainbikeparks in einem intakten Wald und die damit verbundenen Rodungen (auch von Buchen) für unverantwortlich. Zudem werden offenbar nicht alle Eingriffe in den Wald aufgeführt:

UVP Bericht Seite 49 – „... Die geplanten Parkplatzflächen sind nicht Bestandteil der walddrechtlichen Eingriffsbilanzierung...“

Wie ist diese Aussage zu verstehen? Falls dort Fällungen oder Rodungen für Parkplätze erfolgen, verlange ich dazu Auskunft auf Basis des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes. Das Parkplatzgelände liegt im Untersuchungsraum.

Im Untersuchungsraum liegen auch die gerodeten Flächen für das Kornberghaus und das Pistenraupenunterstellgebäude. Diese Flächen müssen klar zu den Eingriffen gerechnet werden, es sind Rodungsflächen im Erholungswald. Hier handelt es sich mindestens um 2 ha. Wenn ich die Unterlagen richtig verstanden habe, so sind in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auf Seite 10 unter 2 V die Buchenwaldbereiche (LRT 9110) zur Tabuzone erklärt. Wie kann dann dort gerodet werden?

Diese Eingriffe halte ich in Zusammenhang mit dem Artikel 141 der Bayerischen Verfassung und dem Bayerische Waldgesetz Artikel 9 für nicht zu rechtfertigen.



Als Anwohner/in einer Anrainergemeinde des Kornberges wüsste ich gern, welche monetären Forderungen in Zusammenhang mit der Finanzierung des gesamten Trailparkprojekts auf meine Heimatgemeinde zukommen können.

Auch wenn ein Teil aus Fördergeldern finanziert werden soll, erinnere ich daran, dass auch Fördergelder unser aller Steuergelder sind. Aus diesem Grund finde ich es verantwortungslos, dass in den gesamten Unterlagen keinerlei Informationen zu den Kosten des Projektes gegeben werden. Es fehlen ebenso Informationen zu den zukünftigen Betreibern der Gastronomie und des Parkes. Wie will man den Betrieb finanzieren – die Kosten für Wasser/Abwasser, Müllentsorgung, Strom? Wird eine Pacht erhoben?

Sind Einnahmen vor dem Hintergrund der RÖFE-Förderung überhaupt zulässig?

Ich fordere eine transparente Offenlegung der Gesamtkosten und wüsste zudem gern, ob Gelder für einen möglichen Rückbau zurückgestellt wurden.



Die Gutachten enthalten in der Betrachtung des Wirkfaktors Lärm/Verkehr einen eklatanten Mangel. Man betrachtet ausschließlich die Zuwegung von Spielberg. Man lässt völlig außer Acht, dass sich rings um den Kornberg Parkplätze befinden. Das betrifft die beiden Parkplätze bei Pilgramsreuth, den Parkplatz am Alten Pfarrhaus Göringsreuth, Schönwald, Niederlamitz – am DB-Haltepunkt und den Waldparkplatz, den Parkplatz in Großwendern, den Wanderparkplatz Martinlamitz. Das hat zu Auswirkungen auf die Zunahme des Individualverkehrs rund um den Berg und durch die angrenzenden Gemeinden und auf die prognostizierten Besucherzahlen. Das führt natürlich in der Fläche zu einem Anstieg der Lärm- und Schadstoffbelastung. Im Gutachten schreibt man von max. 30.000 p.a. Diese Zahl halte ich für nicht belastbar, rechnet man allein die Menge der Besucher hoch, die 8 x täglich mit einem 50 Personen fassenden Shuttlebus von Spielberg zum Kornberg gebracht werden sollen. All diese Zahlen liegen weit auseinander. Vollkommen unbeachtet bleibt, dass das Gebiet schon jetzt stark frequentiert wird. Hier bitte ich um eine transparente, nachvollziehbare Neuberechnung der Besucherzahl.

Aus meiner Sicht kommt es durch die schiere Menge an Besuchern zu einer Übernutzung des Gebietes und dies widerspricht so vollkommen den allgemeinen Zielen des Regionalplanes Oberfranken-Ost:

„...Die Belastung der natürlichen Lebensgrundlagen durch wirtschaftliche Aktivitäten, Siedlungstätigkeit, Infrastrukturausbau, Erholung und Fremdenverkehr soll auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt werden, um langfristig günstige Voraussetzungen für die Daseinsfunktionen zu gewährleisten. Soweit durch einzelne Vorhaben oder durch das Zusammenwirken verschiedener Belastungen wesentliche und langfristige Gefährdungen der natürlichen Lebensgrundlagen zu befürchten sind und ein Ausgleich nicht möglich ist, haben nach A I 4 des Landesentwicklungsprogramms die Belange der Ökologie Vorrang...“